

aber die Insel ist, so zeigen doch die Gemeinden Bissa und Comisa in Einzelheiten abweichende Verhältnisse, die sich aus den natürlichen Bedingungen der betreffenden Territorien erklären. Während in Bissa das Kolonat 80 bis 90 Prozent der bebauten Fläche umfaßt, breitet es sich in Comisa nur auf zirka 30 Prozent derselben aus. Überall haben die Kolonen fast durchaus ein eigenes Haus, eigene Keller, Fässer und meist auch Weinpressen. Im weiteren sollen nur jene Momente hervorgehoben werden, die einen Unterschied von den auf Curzola herrschenden Zuständen darstellen. Es mag genügen, in bezug auf die allgemeinen Tatsachen mit wenigen Worten den Typus des Kolonatsvertrages, der nichts Besonderes in sich schließt, zu charakterisieren. Die Kolonatsrechte beziehen sich darauf, die eingesezten Reben zu bearbeiten, und zwar so lange, als die Frucht die Kosten der Bearbeitung deckt, fünf Sechstel des Ertrages zu übernehmen, während nur ein Sechstel dem Herrn zu übergeben ist, und zwar auf Kosten des Kolonen, sei es in Bissa oder in Comisa. Die Neuanpflanzungen werden dem Kolonen bei seinem Austritte voll ersetzt, er kann seine Rechte mit Einschluß der Meliorationen, die sein Eigentum sind, vererben, er darf sie aber nicht ohne Erlaubnis des Herrn teilen oder ohne Benachrichtigung desselben verkaufen. Er muß fünf Sechstel der Steuer tragen und darf seine Rechte nicht in Asterkolonat geben. Während in Bissa künstliche Verlängerungen des Kolonatsvertrages in der Regel anstandslos vor sich gehen, sind dieselben in Comisa Grund für Entlassung des Kolonen. In Bissa fallen die Grenzmauern nicht in den Kreis der Meliorationen, da es dort keine gibt. Die oben angegebene typische Teilungsquote, wie sie in den Grundbüchern eingetragen wird, ist in manchen Fällen in der Ebene bis zu einem Drittel, an den Berglehnen bis zu einem Viertel erhöht und bezieht sich auf alle Früchte. Während auf den Gemeindegründen von Bissa die Quote in Geld geschätzt wird, erfolgt die Teilung anderwärts in natura, und zwar wird dabei der Erntetag in Bissa durch eine Gemeindef Kommission, in Comissa durch den Grundbesitzer festgestellt. Die Leistung der Quote sollte eigentlich gleich nach der Einpflanzung der Reben erfolgen, beginnt aber tatsächlich — und das ist wohl durchaus berechtigt — in Bissa erst nach dem vierten oder fünften, in Comisa nach dem dritten Jahre. Leistungen des Grundeigentümers an Schwefel und Kupfervitriol kommen manchmal vor, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind, manchmal aber auch ohne eine solche Vereinbarung, sei es in Geld oder in natura nach dem Verhältnis der Quote, in der Regel aber in Geld. Die Steuer wird nach der Quote getragen. Die Verträge werden vielfach schriftlich abgeschlossen.

Auf der Insel scheint die Tendenz zur Bildung bäuerlichen Eigentums nicht vorhanden zu sein, die Kolonen kaufen lieber bei einem anderen Kolonen dessen Melioration als daß sie Grundstücke kaufen würden. Das Geld bekommen sie gegen Verpfändung ihrer Meliorationen und mit Zuhilfenahme der vorhandenen zwei Spar- und Vorschußklassen. Auch Chrysanthemem und Futterkräuter, letztere aber nur in der Zeit zwischen dem Absterben der Reben und dem Neuanpflanzen derselben, werden gebaut, wobei von den Chrysanthemem gewöhnlich dieselbe Quote dem Herrn abgegeben wird wie beim Weine, bei den Futterkräutern meist nichts.

Sehr verschiedenartige Verhältnisse weist die langgestreckte und sehr schmale Insel Lesina auf. Als typisch können in dieser Richtung die Gemeinden Cittavecchia und Gelsa gelten. Aber auch hier handelt es sich im wesentlichen nur um Abweichungen in nebensächlichen Umständen. Fast in dem ganzen Gebiete herrscht das Kolonat. Fast alle Kolonen haben auch Eigenbesitz, ihre eigenen Häuser, Keller und Gerätschaften. Die Verträge sind in der Regel in der für Dalmatien typischen Weise für die Lebensdauer der Reben abgeschlossen, manchmal aber werden sie auch für zwei, ja sogar für drei aufeinanderfolgende Neuanpflanzungen vereinbart. Es genügt, daß ein kleines Stück des Kolonatsgrundes noch fruchtbringende Reben trage, um die Fortdauer des Vertrages sicherzustellen. Innerhalb der vereinbarten Periode können Entlassungen nur unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden. Die Reben sind Eigentum der Kolonen. Sie können damit mit Zustimmung des Eigentümers verfügen, wie es ihnen beliebt. Ob für Erbteilungen eine solche Zustimmung notwendig ist, konnte nicht sichergestellt werden, da in diesem Punkte die Meinungen der Auskunftspersonen geteilt sind. Daß Erbteilungen auch ohne Zustimmung tatsächlich erfolgen, wurde aber allgemein bestätigt. Die Produktquote wird je nach der Lage verschieden geteilt. Der Herr erhält ein Fünftel bis zur Hälfte, manchmal erhält er zwei von fünf Teilen. Bei kirchlichen Stiftungen beträgt die Quote ein Fünftel. Nach der von beiden Teilen vereinbarten Erntezeit wird die Quote des Herrn vom Kolonen auf dessen Kosten in den Keller des Herrn gebracht; nur wenn die Quote die Hälfte beträgt, nimmt der Grundbesitzer an den Kosten des Transportes teil. Die Steuer wird, wie fast überall in Dalmatien, nach der Quote getragen, die Behörde hält sich aber zunächst an den Grundbesitzer. Das in ganz Dalmatien in dieser Richtung herrschende Verfahren braucht hier nicht besonders erörtert zu werden. Erbzinsverträge (libelli) sind im Verschwinden. Im allgemeinen steht beiden Teilen das Vorkaufsrecht zu, eine Subkolonie kommt wohl nur bei kirchlichen Benefizien vor. Die Erwerbung der Kolonatsgründe von seiten der Kolonen zu Eigentum findet sehr häufig statt. Die Kolonatsverträge werden meist mündlich abgeschlossen und in den Grundbüchern eingetragen. Die Darovština kommt nur bei besonders gutem Grunde vor. Da die Bevölkerung fleißig und intelligent ist, bessern sich im allgemeinen die Verhältnisse, es herrscht aber vielfach Arbeitermangel. Es soll hier nur noch bemerkt werden,